

Arbeitsmarktprogramm 2020



des Jobcenters Kreis Gütersloh

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Jobcenter
Abteilung Steuerung

Björn Haller
Tel. 05241 - 85 4315

Stand: Dezember 2019

Inhalt

1. Arbeitsmarkt- und konjunkturrelevante Strukturdaten für den Kreis Gütersloh.....	2
1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	2
1.2 Strukturelle Rahmenbedingungen.....	4
2. Zielvereinbarungsprozess und Zielerreichung	7
2.1 Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	7
2.2 Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	7
2.3 Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.....	7
2.4 Verbesserung der Integration von Langzeitleistungsbeziehern in Erwerbstätigkeit.....	8
2.5 Integrationsquote der Frauen	8
3. Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.....	8
4. Inklusion als Aufgabe im Rahmen arbeitsmarktlicher Aktivitäten.....	11
5. Strategische Ausrichtung 2020.....	12
5.1 Fachkräfte entwickeln.....	12
5.2 Arbeitskräfte vermitteln.....	12
5.3 Teilhabe ermöglichen	13
6. Operative Umsetzung.....	13
6.1 Zugangssteuerung.....	13
6.2 Fachkräfte entwickeln.....	14
6.2.1 Handlungsstrategie.....	14
6.2.2 Maßnahmen - Projekte - Förderinstrumente	15
6.3 Arbeitskräfte vermitteln.....	17
6.3.1 Handlungsstrategie.....	17
6.3.2 Maßnahmen - Projekte – Förderinstrumente	18
6.4 Teilhabe ermöglichen	21
6.4.1 Handlungsstrategie.....	21
6.4.2 Maßnahmen - Projekte - Förderinstrumente	21
7. Das Eingliederungsbudget	22

Sehr geehrte Lesende,

möglicherweise haben Sie den Eindruck, dass das Arbeitsmarktprogramm, das ich Ihnen für 2020 vorlege, versehentlich das alte, nämlich das des Jahres 2019 ist. Denn die programmatische Ausrichtung hat sich – wenigstens im Titel – nicht verändert und die Finanzausstattung ist erneut beachtlich; so stehen alle unsere Anstrengungen erneut unter dem Motto

Fachkräfte entwickeln
Arbeitskräfte vermitteln
Teilhabe ermöglichen.

Tatsächlich ist das Absicht. Nicht etwa, weil meinen Mitarbeitenden und mir nichts Besseres eingefallen ist, sondern vielmehr, weil wir nach mehreren Jahren der Zuwanderung und erfolgreicher Integration leistungsfähiger Menschen immer planvoller und nachhaltiger arbeiten. Nach dem Prinzip: Fördern und fordern! Dafür bietet der finanzielle Rahmen, der uns 2020 zur Verfügung steht, erneut zahlreiche Optionen, arbeitsmarktpolitische Akzente zu setzen und den Herausforderungen unserer Klientel – beispielsweise hinsichtlich Sprache, Mobilität, Gesundheit, Digitalisierung, Qualifikation und Motivation – konstruktiv zu begegnen. Denn wie im Vorjahr stellt die Bundesregierung uns wieder ein großes Budget zur Verfügung, mit dem wir unsere strategischen Ansätze gut verfolgen können.

Der gute Start des Teilhabechancengesetzes in 2019 jedenfalls macht Mut, auch in Zukunft langwierige Prozesse anzugehen, Förderketten zu entwickeln, um nachhaltig Wirkung zu erzielen.

Lassen Sie uns gemeinsam hoffen, dass die konjunkturelle Delle, die unser Vermittlungsgeschäft zuletzt negativ beeinflusste, sich 2020 nicht weiter vergrößert. Dann sollten wir mit den vorgeschlagenen Angeboten und Maßnahmen am heimischen Arbeitsmarkt erneut positive Wirkungen erzielen können. Vor allem aber sollten wir damit zahlreichen Menschen helfen können, ins Erwerbsleben zurück zu finden und ihre Lebensgrundlagen zu verbessern.

Bitte lesen Sie das nachfolgende Papier kritisch – denn für konstruktive Anregungen sind meine Mitarbeitenden und ich im Interesse unseres Standortes außerordentlich dankbar. Schließlich wollen wir als kommunales Jobcenter die Kampagne unseres Spitzenverbandes überzeugt leben: Kommunale Jobcenter – Stark. Sozial. Vor Ort.

Insoweit wünsche ich eine spannende Lektüre und freue mich auf Feedback.

Ihr



Fred Kupczyk
Dezernent Jobcenter

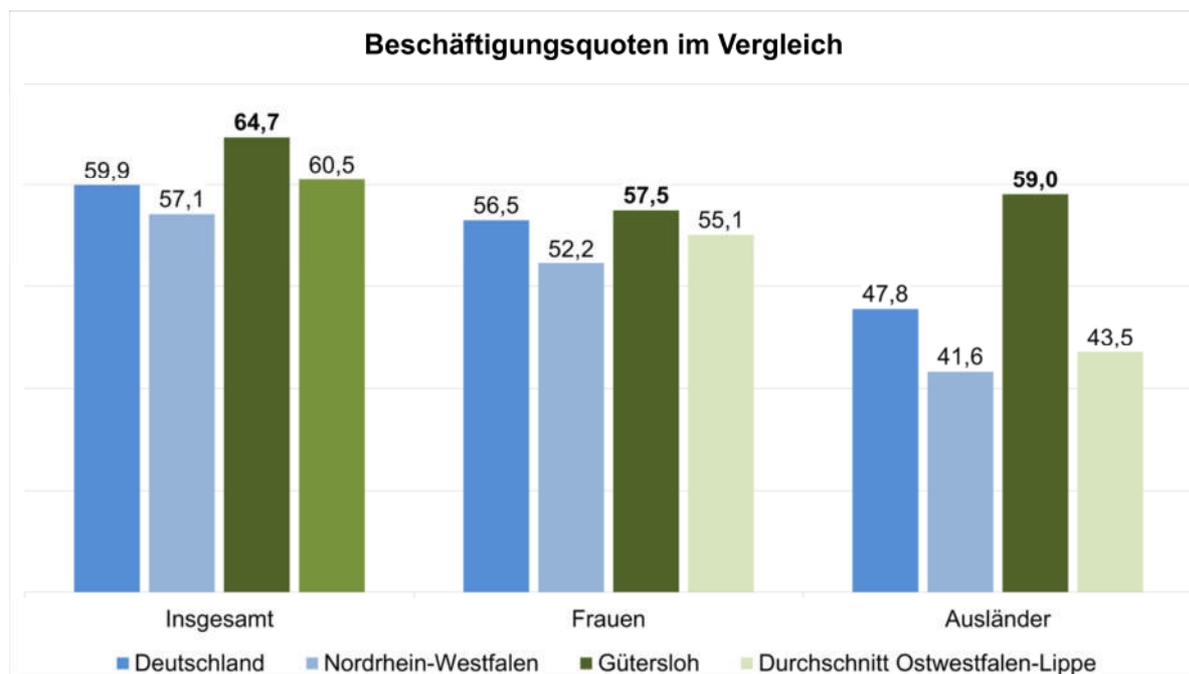
1. Arbeitsmarkt- und konjunkturrelevante Strukturdaten für den Kreis Gütersloh

1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Während im Zeitraum von 2013 bis 2018 im Kreis Gütersloh die **Bevölkerung** um 3,3 % auf 364.083 Menschen wuchs, ist sie in Nordrhein-Westfalen (NRW) im gleichen Zeitraum nur um 2,1 % gestiegen. Auf Bundesebene ist die Bevölkerungszahl um 2,8 % angestiegen (Stichtag: 31.12.18, Quelle: IT.NRW).

Die wirtschaftliche Situation im Kreis Gütersloh ist geprägt durch die höchste **Beschäftigungsquote** in Nordrhein-Westfalen: Mit 64,7 % liegt der Wert im Kreisgebiet weit über dem Landesdurchschnitt von 57,1 % und ebenfalls über dem Bundesdurchschnitt von 59,9 %.

Betrachtet man die Geschlechter getrennt, so realisiert der Kreis Gütersloh bei Männern eine Beschäftigungsquote von 71,5 % (NRW: 61,9 %; Bund: 63,3 %) und bei Frauen von 57,5 % (NRW: 52,2 %; Bund: 56,5 %). Bei der Gruppe der Ausländer liegt eine Beschäftigungsquote von 59,0 % vor. Diese liegt nicht nur deutlich über dem Durchschnitt in Ostwestfalen-Lippe (OWL) von 43,5 %, sondern auch über dem Bundesdurchschnitt von 47,8 % und dem Landesdurchschnitt in NRW von 41,6 % (Stichtag: 30.06.18, Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA)).



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit - Stand: Juni 2018

Die Anzahl der **sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** im Kreisgebiet (Arbeitsortprinzip) entwickelt sich weiterhin positiv. Von Dezember 2017 zu Dezember 2018 wuchs sie um 3,8 % auf 182.401 Beschäftigte (NRW: + 2,2 %) (Quelle: Bundesagentur für Arbeit).

Der **Wirtschaftsstandort Gütersloh** verzeichnet die größte Anzahl an Beschäftigten in den Branchen Maschinenbau (20,7 %), Handel (11,7 %), Gesundheits- und Sozialwesen (9,0 %) und Ernährung (9,7 %). Das verarbeitende Gewerbe ist durch einen hohen Auslandsumsatz und eine Exportquote von 39 % gekennzeichnet (Stichtag: 30.06.18, Quelle: Bundesagentur für Arbeit). Fasst man

die Anzahl der Personen, die in SGB II-typischen Branchen¹ beschäftigt sind, zusammen, liegt ihr Anteil im Kreis Gütersloh bei 9,1 % an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (NRW: 11,1 %). Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Zahl an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in SGB II-typischen Branchen im Kreis Gütersloh um 15,5 % während NRW-weit ein Rückgang um 2,1 % verzeichnet werden konnte. (Stichtage: 01.09.18 im Vergleich zu 01.09.17, Quelle: Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) NRW).

Die **Zahl der Arbeitslosen** im SGB II-Bezug ist im Oktober 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 2,6 % auf 4.290 gesunken. Während die rechtskreisübergreifende **Arbeitslosenquote** im Jahr 2018 durchschnittlich 4,1 % betrug, lag sie im Jahr 2019 nur noch bei 4,0 %. Dabei nehmen Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II einen Anteil von 2,1 % ein, der Anteil der SGB III-Arbeitslosen beträgt 1,9 % (Zeitraum jeweils Jan. bis Okt., Quelle: Bundesagentur für Arbeit).

Parallel zum Rückgang der absoluten Anzahl Arbeitsloser im SGB II-Bezug gegenüber dem Vorjahr ist zu beachten, dass der Kreis Gütersloh im OWL-Vergleich nach Höxter die niedrigste **Arbeitslosenquote im SGB II** aufweist. Im landes- und bundesweiten Vergleich ist die SGB-II-Arbeitslosenquote gleichermaßen als sehr niedrig zu bewerten.

	Deutschland	NRW	Gütersloh	Höxter	Minden-Lübbecke	Herford	Paderborn	Lippe	Bielefeld
gesamt	4,8	6,4	3,9	3,6	4,7	5,0	4,9	5,6	7,3
SGB II	3,1	4,5	2,0	2,0	2,7	3,1	3,1	4,0	5,2
SGB III	1,7	1,9	1,8	1,6	2,0	1,9	1,7	1,7	2,2

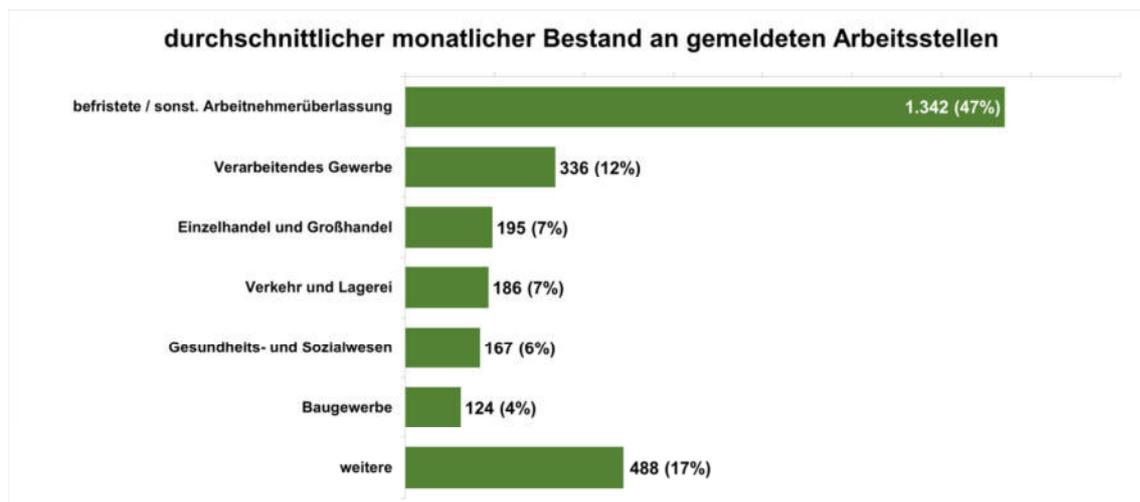
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit – Stand: Oktober 2019

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Herbstprojektion der Bundesregierung für die zweite Jahreshälfte 2019 einen Anstieg des Bruttoinlandsproduktes gegenüber dem Vorjahr von 0,5 % voraussieht. Für das Jahr 2020 wird ein Wachstum von 1,0 % erwartet. Die Beschäftigung dürfte weiter, wenngleich mit abnehmendem Tempo, ausgeweitet werden. Auch die Zahl der Arbeitslosen soll 2020 wieder leicht ansteigen.

Die Konjunkturumfrage der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld im Herbst 2019 hat ergeben, dass die Erwartungen der regionalen Wirtschaft für 2020 gedämpft sind. Trotz der aktuell sehr guten wirtschaftlichen Konjunktur, wird eine weniger gute Entwicklung für das kommende Jahr erwartet. Unsicherheiten wie Handelskonflikte und der Brexit-Prozess lassen besonders die Industrie nur noch verhalten ihr Personal erweitern.

Die Entwicklung des **Stellenmarktes** für den Kreis Gütersloh zeigt im laufenden Jahr, dass der Bestand gemeldeter unbesetzter Stellen bei der Bundesagentur für Arbeit gegenüber dem Vorjahr auf einem höheren und stabilen Niveau liegt (+ 5,2 % im Zeitraum Jan. bis Okt.). Den größten Anteil der durchschnittlich gemeldeten Stellen stellt der Bereich Arbeitnehmerüberlassung und das Verarbeitende Gewerbe dar:

¹ Die SGB II-typischen Branchen sind hier definiert als die sechs Branchen in NRW, in denen die meisten erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beschäftigt waren. Aktuell sind dies: Reinigung von Gebäuden, Straßen, und Verkehrsmitteln; Befristete Überlassung von Arbeitskräften; Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u.ä.; Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen); Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen; sonstiges Sozialwesen (ohne Heime).



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit – Stand: Oktober 2019 (Durchschnitt Januar bis Oktober 2019)

1.2 Strukturelle Rahmenbedingungen²

Die **ELB-Quote** (Bestand aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bezogen auf die Bevölkerung im Alter von 15 Jahren bis zur Regelaltersgrenze) liegt mit 5,2 % im Juli 2019 gegenüber dem Vorjahreswert mit 5,4 % auf niedrigerem Niveau. Gegenüber den Vergleichswerten von NRW mit 9,5 % bzw. dem Bund mit 7,2 % ist der Kreis Gütersloh auch hier gut aufgestellt.

Die Anzahl der **Bedarfsgemeinschaften**, die vom Jobcenter Kreis Gütersloh betreut werden, ist rückläufig. Während in 2018 durchschnittlich 9.270 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug standen, liegt die Zahl im ersten Halbjahr 2019 bei durchschnittlich 8.966 Bedarfsgemeinschaften.

Auch die Anzahl der **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten**, also der Personen, denen durch Beratung und Aktivierung eine Aufnahme der Erwerbstätigkeit ermöglicht werden soll, sinkt. Im 1. Halbjahr 2019 waren durchschnittlich 12.629 erwerbsfähige Leistungsberechtigte auf Grundsicherungsleistungen des Jobcenters angewiesen, das sind gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2018 insgesamt 371 erwerbsfähige Leistungsberechtigte weniger. Mit 52 % (6.891 Personen) ist der Anteil von Frauen größer als der der Männer mit 48 % (6.375 Personen).

Die Altersstruktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten hat sich im Juni 2019 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert:

- unter 25 Jahre: 2.521 Personen (20 %)
- 25 bis unter 55 Jahre: 7.968 Personen (63 %)
- 55 Jahre und älter: 2.088 Personen (17 %).

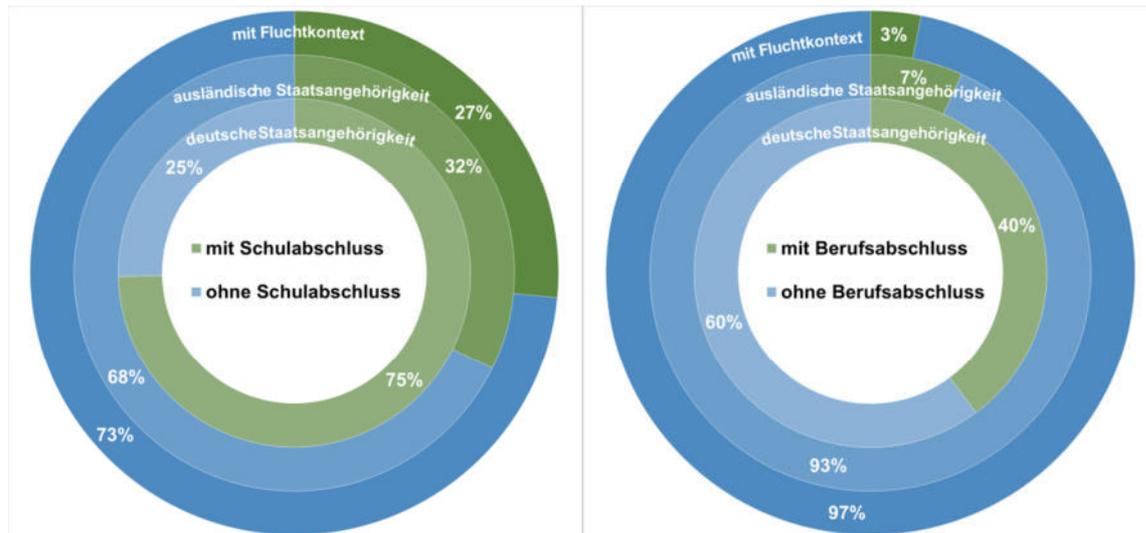
Mit 5.440 Personen stellen Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren den überwiegenden Anteil der **nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten** dar.

Betrachtet man die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach Zielgruppen ergibt sich folgendes, differenziertes Bild:

Der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit **ausländischer Staatsangehörigkeit** bleibt wie im Vorjahr konstant bei 44 % (aktuell: 5.514 Personen).

² Sämtliche statistischen Angaben dieses Kapitels basieren auf der Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Richtet man den Blick auf das Qualifikationsniveau, so zeigt sich im direkten Vergleich der Personengruppen, dass die Deutschen zu 25 % keinen Schulabschluss und zu 60 % keine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen. Bei den Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit verfügen dagegen lediglich 32 % über einen Schulabschluss und 7 % über einen Berufsabschluss. Bei den Menschen mit Fluchthintergrund haben 73 % keinen Schulabschluss und 97 % keinen in Deutschland vergleichbaren/verwertbaren Berufsabschluss (Angaben zur Qualifikation beziehen sich auf die Gruppe der arbeitssuchenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten).



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit – Stand: Juni 2019

Der Anteil der **alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** liegt genau wie im Vorjahr bei 14 %. Insgesamt befinden sich im Bestand des Jobcenters Kreis Gütersloh im Juni 2019 1.733 alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte, das sind 109 weniger als vor einem Jahr.

Im Landesvergleich, aber auch im Vergleich zu den ostwestfälischen Kommunen weist der Kreis Gütersloh mit 65 % (NRW: 71 %) einen relativ niedrigen Anteil der sogenannten **Langzeitleistungsbezieher** aus. Darunter versteht man Personen, die in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate im Leistungsbezug waren. Jedoch weist die Veränderungsrate zum Vorjahr einen Zuwachs um 8,3 % (628 Leistungsberechtigte) auf, das entspricht dem Trend in Ostwestfalen. In Nordrhein-Westfalen lässt sich dagegen eine moderate Steigerung um 2,0 % feststellen.

Der starke Zuwachs an Langzeitleistungsbeziehenden ist vor allen Dingen durch den starken Zugang von Geflüchteten seit Anfang 2017 begründet. Durch die bestehende Wohnsitzauflage und durch langwierige Integrationsprozesse geht diese Personengruppe häufig in einen länger anhaltenden Leistungsbezug über. Daneben sind rund 80 % der älteren Menschen (über 55 Jahre) länger als 21 Monate im Leistungsbezug. Oft sind es gesundheitliche Probleme, die es bei der Integrationsarbeit zu berücksichtigen gilt, und die eine gezielte Förderung erfordern.

Viele Menschen, die sich lange im Leistungsbezug befinden, sind mittelfristig nur schwer in den Arbeitsmarkt integrierbar. Rund 76 % haben keine abgeschlossene Berufsausbildung. Ihre Beschäftigungsfähigkeit ist soweit eingeschränkt, dass eine Arbeitsaufnahme für sie allenfalls langfris-

tig umsetzbar ist. Hier spielen unterschiedliche, meist schwerwiegende Einschränkungen, wie beispielsweise psychosoziale und/oder gesundheitliche Beeinträchtigungen eine Rolle.

Der Anteil der **Langzeitarbeitslosen** an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, also der Personen, die ein Jahr und länger arbeitslos gemeldet sind, ist gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen. Lag ihr Anteil im Juni 2018 noch bei 50 %, so waren es im Juni 2019 47 %. Die Anzahl der Personen ist um 419 Personen (- 17 %) auf 2.036 Personen zurückgegangen.

Unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entfällt ein Anteil von durchschnittlichen 25 % (3.200 Personen) auf sogenannte „**Ergänzer**“. Darunter versteht man erwerbstätige SGB-II-Leistungsberechtigte, die einer geringfügigen Arbeit oder einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (ca. 12 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder 1.490 Personen) nachgehen, deren Einkommen aber nicht ausreicht, um den Bedarf des gesamten Haushaltes zu decken. Diese zählen bereits zu den Langzeitleistungsbeziehern oder werden voraussichtlich in diese Gruppe hineinwachsen, da eine Umvermittlung in bedarfsdeckende Beschäftigungsverhältnisse meist nur schwer zu erreichen ist.

Hinsichtlich des **Ausbildungsstellenmarktes** führt die Agentur für Arbeit im Kreis Gütersloh mehr gemeldete Ausbildungsstellen (+ 2,9 %) als im letzten Jahr. Auf jeden Bewerber kommen im Schnitt 1,17 Berufsausbildungsstellen, da die Zahl der Bewerber um 5,2 % zurückgegangen ist. Die größte Nachfrage herrschte in den Berufen Industriekaufmann/-frau, Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Fachkraft Lagerlogistik und Elektroniker/in-Energie-/Gebäudetechnik. Die meisten unbesetzten Berufsausbildungsstellen gab es bei den Berufskraftfahrern und den Frisuren.

Im Rechtskreis SGB II konnten nach internen Auswertungen im Ausbildungsjahr 2018/2019 (Stand: Oktober 2019) 309 Jugendliche in eine Berufsausbildung vermittelt werden. Die Gesamtzahl der Ausbildungsaufnahmen bleibt dabei mit einer leichten Steigerung (+ 1,6 %) in etwa auf Vorjahresniveau. Der Anteil der Geflüchteten reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr leicht, von 23 % auf aktuell 20 %. 253 Personen gingen in eine betriebliche bzw. außerbetriebliche Berufsausbildung und weitere 56 haben eine voll qualifizierende schulische Berufsausbildung begonnen. Lediglich vier unvermittelte Bewerber wurden noch zu einer gemeinsamen Nachvermittlungsaktion der Arbeitsagenturen und Kammern eingeladen.

2. Zielvereinbarungsprozess und Zielerreichung

Auf Grundlage des § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) schließen das Land Nordrhein-Westfalen und das Jobcenter Kreis Gütersloh jährlich eine Zielvereinbarung ab. Diese orientiert sich an den Vorgaben des § 48b Abs. 3 SGB II. Danach haben die Zielvereinbarungen folgende Zielsetzungen:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit
- Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Zusätzlich zu diesen Zielsetzungen steht weiterhin die Verbesserung der Integrationsquote von Langzeitleistungsbeziehern im Fokus.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein - Westfalen (MAGS NRW) schließt hierzu mit dem Kreis Gütersloh eine schriftliche Vereinbarung ab.

2.1 Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Das Ziel „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“ wird durch ein Monitoring begleitet. Die Grundlage ist die Kennzahl K1, die die Leistungen zum Lebensunterhalt ins Verhältnis zum entsprechenden Vorjahreswert setzt. Die Kennzahl wird als Veränderungsrate ausgewiesen.

Wie schon im Jahr 2019 ist auch für das Jahr 2020 weiterhin eine rückläufige Veränderungsrate zu erwarten.

2.2 Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Messgrundlage für diese Zielsetzung (Kennzahl K2) sind die Integrationen seit Jahresbeginn im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.

Die absolute Zahl an Integrationen wird im Vergleich zum prognostizierten Jahresendwert für 2019 steigen. Die absolute Zahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird dagegen weiter zurück gehen. Daher wird sich die berechnete Integrationsquote vermutlich auf einem leicht höheren Niveau als im Jahr 2019 bewegen.

2.3 Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Dieses gesetzliche Ziel legt ein besonderes Augenmerk auf diejenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die bereits länger im Leistungsbezug stehen. Damit soll ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für z. T. sehr marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Messgrundlage ist die durchschnittliche Anzahl an Langzeitleistungsbeziehern seit Jahresbeginn gegenüber dem entsprechenden Vorjahreswert. Die Kennzahl K3 wird als Veränderungsrate ausgewiesen.

Eine Senkung des Bestandes, wie das Ziel es vom Wortlaut vorsieht, erscheint für 2020 nicht erreichbar. Durch den starken Zugang von Menschen mit Fluchthintergrund seit Mitte des Jahres 2016 wird weiterhin ein Anstieg des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden im Laufe des Jahres 2020 erwartet.

2.4 Verbesserung der Integration von Langzeitleistungsbeziehern in Erwerbstätigkeit

Wie beim zweiten Ziel werden auch bei diesem Ziel die Integrationen seit Jahresbeginn im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum betrachtet - mit dem Unterschied, dass hier ausschließlich die Untergruppe der Langzeitleistungsbezieher betrachtet wird.

Bei der Zahl an Integrationen der Langzeitleistungsbeziehenden wird erstmalig ein Dreijahreszeitraum betrachtet. Im Vergleich zu den prognostizierten Jahresendwerten für 2019 wird die Zahl der Integrationen deutlich gesteigert, so dass trotz steigender Zahl der Langzeitleistungsbezieher die berechnete Integrationsquote aufgrund dieser Entwicklung über dem Niveau der prognostizierten Quote des Jahres 2019 liegen wird.

2.5 Integrationsquote der Frauen

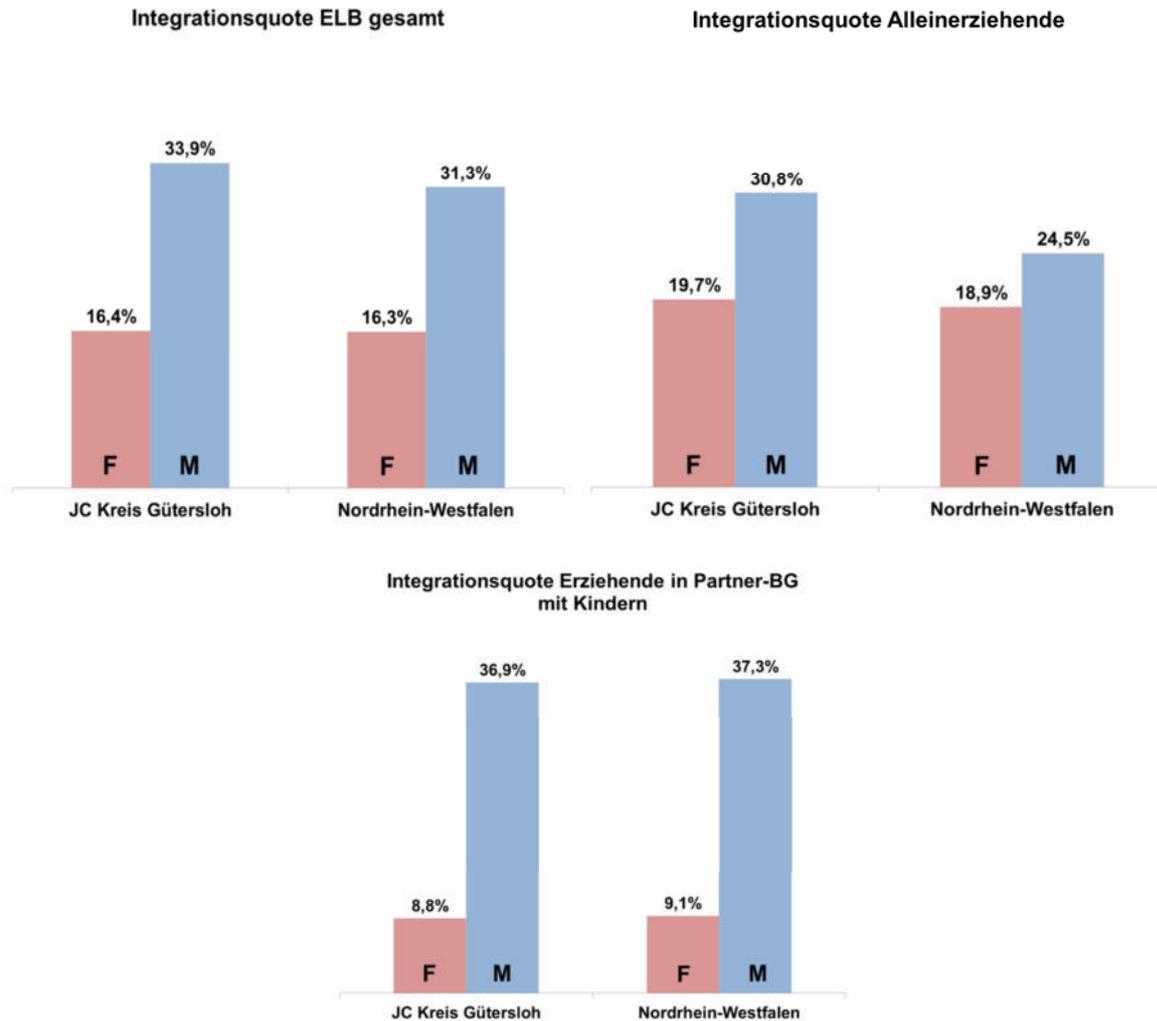
Neben den oben beschriebenen gesetzlichen Zielen wird im Rahmen der Zielvereinbarung mit dem Land für 2020 zusätzlich die Integrationsquote der Frauen in den Fokus genommen. Auch hier wird in einem Dreijahreszeitraum von einer deutlichen Steigerung der absoluten Integrationen ausgegangen. Die Zahl der Frauen im Leistungsbezug wird sich dabei relativ konstant entwickeln, so dass die berechnete Integrationsquote deutlich steigen wird.

3. Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein durchgängiges Prinzip in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Länder, die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die kommunalen Spitzenverbände haben sich daher darauf verständigt, die Umsetzung des gleichstellungspolitischen Auftrages vertieft in der Zielsetzung SGB II zu behandeln. Ein besonderes Augenmerk wird daher auf die gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern gelegt, s. o. im Abschnitt 2.5.

Für die regionale Bewertung der Umsetzung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern steht das „Faktenblatt Gleichstellung im SGB II“ zur Verfügung. Dies wird vom BMAS gemeinsam mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesagentur für Arbeit entwickelt.

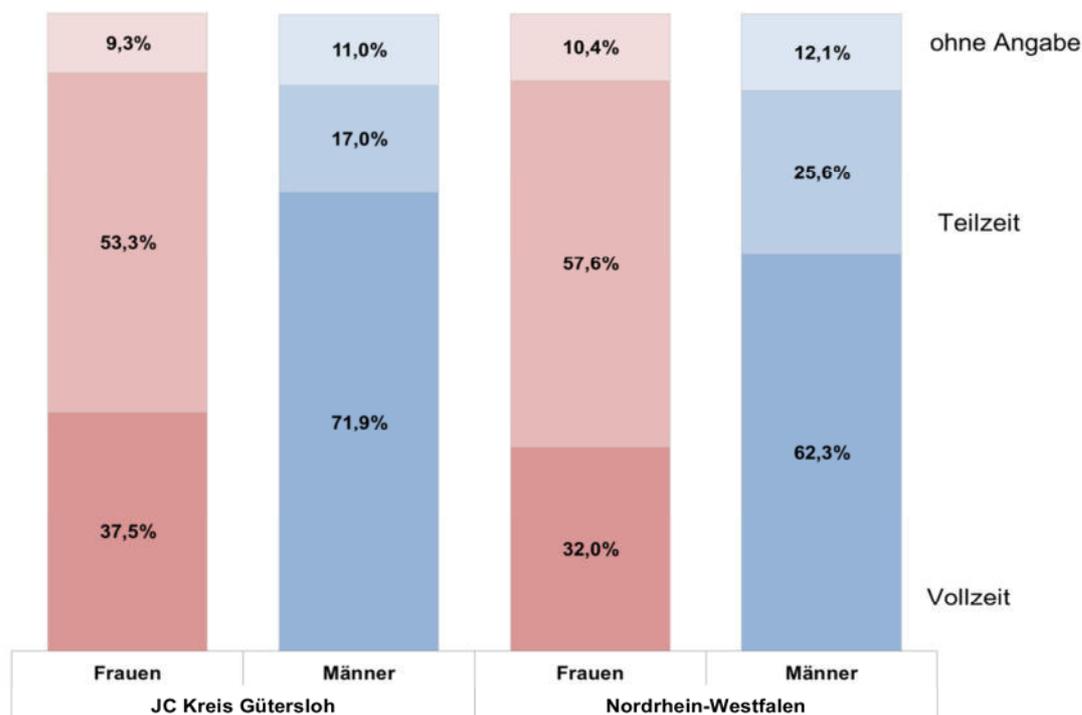
Die nachstehende Übersicht zeigt die Integrationsquoten der dargestellten Personengruppe des Jobcenters Kreis Gütersloh (JC) und vergleicht diese mit der Integrationsquote des Landes NRW (Land). Der rote Balken der Auswertung weist jeweils die Kennzahl für die Frauen (F) aus. Der blaue Balken für die Männer (M).



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit - Stand: Juni 2019

Es zeigt sich, dass bei einer Gesamtmenge von insgesamt 12.577 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) (Frauen: 6.626; Männer: 5.951) eine Integrationsquote bei den Frauen von 16,4 % und bei den Männern von 33,9 % erreicht werden konnte. Aufgeschlüsselt nach Personenmerkmalen zeigt sich in allen Typen von Bedarfsgemeinschaften (BG), dass die Integrationsquote der Männer höher ist als die der Frauen. Besonders sei hier die Differenz in der Personengruppe der „Erziehenden in Partner-BG mit Kindern“ (Frauen: 8,8 %; Männer: 36,9 %) sowie die Gruppe der „Alleinerziehenden“ (Frauen: 19,7 %; Männer: 30,8 %) genannt.

Die nachstehende Grafik zeigt die geschlechterdifferenzierte Betrachtung von Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Hinblick auf Arbeitszeiten.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit - Stand: März 2019

Ein geschlechterdifferenzierter Blick auf die Integrationen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zeigt, dass 37,5 % der Arbeitsaufnahmen von Frauen im Jobcenter Kreis Gütersloh in Vollzeit erfolgen, was im überregionalen Vergleich ein gutes Ergebnis darstellt. Bei den Männern sind 71,9 % der Integrationen in Vollzeit. Demgegenüber steht eine Arbeitsaufnahme in Teilzeit mit 53,3 % bei den Frauen und 17,0 % bei den Männern.

Zu den Handlungsfeldern im Jahr 2020 zählen vor diesem Hintergrund schwerpunktmäßig:

- Zielgruppenspezifische Angebote zum Wiedereinstieg ins Berufsleben und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III „Familie und Beruf“, Beratungsangebote zu unterschiedlichen Themen wie Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, „Netzwerk W(iedereinstieg)“),
- Wohnortnahe Unterstützungsangebote für Alleinerziehende (am Beispiel der Stadt Harsewinkel),
- Orientierung und Erläuterungen zu Berufsfelderkundungen in zukunftsweisenden Branchen, um die Digitalisierung in der Arbeitswelt für erziehende Frauen aktiv zu nutzen („digital@work“ als onlinegestütztes Coachingangebot in Form einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durch Aushändigung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins),
- Schulungen zur beruflichen Orientierung für Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrungen (Integrationsbegleiterinnen in Kitas),

- Einrichtung einer Telefon-Hotline zu den Neuerungen im Berufsbildungsgesetz/Teilzeitberufsausbildung (rechtskreisübergreifend),
- Informationen im Rahmen einer Ausstellung zum Thema Minijob (rechtskreisübergreifend) sowie
- Ausbau und Intensivierung von regionaler Netzwerkarbeit.

4. Inklusion als Aufgabe im Rahmen arbeitsmarktlicher Aktivitäten

Nach Abschluss der „Rahmenvereinbarung Inklusion“ mit dem Land NRW im Jahr 2018 hat das Jobcenter Kreis Gütersloh bereits im Arbeitsmarktprogramm für das Jahr 2019 erklärt, ein besonderes Augenmerk auf die berufliche Integration und soziale Teilhabe von Menschen mit gesundheitlichen und behinderungsbedingten Beeinträchtigungen zu richten.

Daran anknüpfend hatte sich das Jobcenter Kreis Gütersloh gemeinsam mit drei weiteren Jobcentern um Projektmittel aus dem Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben - rehapro“ beworben. Die Interessenbekundung war allerdings nicht von Erfolg gekrönt. Die Bedarfe bestanden bzw. bestehen dennoch fort!

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das Jobcenter Kreis Gütersloh in Eigenregie ein Konzept für die Beratung und Förderung von SGB II-Leistungsbeziehenden mit Beeinträchtigungen zu entwickeln. Dabei handelt es sich um Menschen mit behinderungs- und/oder gesundheitsbedingten Beeinträchtigungen. Im Fokus stehen dabei vor allem solche mit psychischen und abhängigkeitsbezogenen Erkrankungen.

Wie schon im Kontext des o. g. Bundesprogramms soll das zu entwickelnde Konzept darauf ausgerichtet sein, im Rahmen von Beratungs- und Förderprozessen durch die systematische Zusammenführung und koordinierte Verzahnung der Kompetenzen und Instrumente relevanter Akteure

- eine frühzeitige Feststellung von Hilfebedarfen,
- eine entsprechende Hilfeplanung,
- eine zielgerichtete und bedarfsgerechte Begleitung bei der Wahrnehmung von Förder- und Unterstützungsangeboten sowie
- eine Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt oder an alternative Angebote der beruflichen und sozialen Teilhabe unter Berücksichtigung der Beeinträchtigungen

sicherzustellen.

Bewährte Elemente aus bereits laufenden Maßnahmen und Projekten sollen im neuen Konzept aufgehen.

5. Strategische Ausrichtung 2020

Die bewährten Prinzipien

- Fachkräfte entwickeln
- Arbeitskräfte vermitteln
- Teilhabe ermöglichen

bestimmen auch im Jahr 2020 das arbeitsmarktbezogene Handeln des Jobcenters Kreis Gütersloh.

5.1 Fachkräfte entwickeln

Auch wenn – wie weiter oben ausgeführt wurde – die Erwartungen der regionalen Wirtschaft für 2020 gedämpft sind, bleibt der Fachkräftemangel weiterhin ein dominierendes Thema für kleinere wie größere Betriebe in Ostwestfalen. Die konsequente Aus- und Weiterbildung von Menschen in der Region ist und bleibt vor diesem Hintergrund ein bedeutender Faktor für die Standortsicherung.

Gleichermaßen gilt weiterhin uneingeschränkt, dass die Aus- und Weiterbildung nicht nur aus der Perspektive der Unternehmen, sondern auch aus der Sicht ihrer Mitarbeitenden und aus der Sicht von arbeitsuchenden Menschen von zentraler Bedeutung für die weitere Entwicklung ist. Insbesondere durch die fortschreitende Digitalisierung steigen die Qualifikationsanforderungen stetig, die über den Eintritt aber auch den Verbleib von Mitarbeitenden in Unternehmen entscheiden.

In Anbetracht der Tatsache, dass – wie unter Abschnitt 1.2 dargelegt – ein nicht geringer Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über keinen Schulabschluss und ein großer Anteil über keinen Berufsabschluss verfügt, gilt es hier, besondere Anstrengungen zu unternehmen. Im Jahr 2019 konnte die Zahl der Eintritte in Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung bereits deutlich gesteigert werden: Während im gesamten Jahr 2018 198 Eintritte in Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung zu verzeichnen waren, konnten bis zum 15.11.2019 bereits 289 Eintritte gefördert werden. Dieser Trend, der ganz wesentlich zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug beiträgt, ist in 2020 und Folgejahren zu verstetigen.

5.2 Arbeitskräfte vermitteln

Die Vermittlung in Arbeit ist für Menschen, die eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme aufgenommen und erfolgreich abgeschlossen haben, ebenso das zentrale Ziel ihrer Anstrengungen wie für Menschen, denen dieser Weg aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen verschlossen ist, die aber dennoch uneingeschränkt erwerbsfähig sind.

Für Letztere ist es zielführender, im Zuge einer stärkenorientierten Beratung eine unmittelbare Vermittlung in Arbeit anzustreben. Das bedeutet, dass die betreffenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit ihrer gegenwärtigen Leistungsfähigkeit - d. h. mit ihren Stärken und (noch) vorhandenen Potentialen - so bald als möglich beruflich integriert werden.

Bei der Vermittlungsarbeit soll - wie bereits in Abschnitt 2.5 aufgezeigt - in 2020 und Folgejahren ein Hauptaugenmerk auf die Steigerung der Integrationszahl von Frauen gelegt werden. Gemessen an ihrem Anteil an der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind sie bei der Anzahl der beruflichen Integrationen aus diversen Gründen immer noch unterrepräsentiert.

5.3 Teilhabe ermöglichen

Wenn eine kurz- oder mittelfristige berufliche Integration weder durch eine Qualifizierung noch durch eine unmittelbare Vermittlung in Arbeit realistisch erscheint, steht die grundlegende Ermöglichung der beruflichen und sozialen Teilhabe im Vordergrund. Eine nicht geringe Zahl von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bedarf aufgrund psychosozialer und/oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen einer langfristigen Förderung, um an den Arbeitsmarkt herangeführt werden zu können. Manche Menschen bleiben im Hinblick auf eine berufliche und soziale Integration ein (Erwerbs)Leben lang auf Unterstützung angewiesen.

Wie in Abschnitt 4 bereits ausgeführt, soll für die Personengruppe ein Konzept entwickelt und umgesetzt werden, das darauf ausgerichtet ist, die Kompetenzen und Instrumente relevanter Akteure und Institutionen systematisch zusammenzuführen und miteinander zu verzahnen.

Mit diesem Konzept verbunden sein sollen auch bewährte Beschäftigungsmöglichkeiten in Form von Arbeitsgelegenheiten oder auch die Fördermöglichkeiten des Teilhabechancengesetzes, die gleichermaßen flankiert werden können mit kommunalen Eingliederungsleistungen.

Bei allen Aktivitäten, die mit dem Leitprinzip „Teilhabe ermöglichen“ verknüpft sind, steht die Zielsetzung im Fokus, die Beschäftigungsfähigkeit der betreffenden Menschen wiederherzustellen oder zu erhalten und ihre soziale Integration zu gewährleisten.

6. Operative Umsetzung

Nachdem im vorangegangenen Kapitel die strategische Ausrichtung des Jobcenters Kreis Gütersloh für das Jahr 2020 erläutert wurde, liegt der Fokus im Folgenden auf der Umsetzung der dargestellten Leitprinzipien in der Praxis der operativen Abteilungen 5.2 – Arbeit und 5.3 – Arbeit und Ausbildung. Eine erste organisatorische Veränderung ist 2020 in den Blick zu nehmen: Bedingt durch den Eintritt des derzeitigen Leiters der Abteilung 5.2 in den Ruhestand übernimmt der Leiter der Abteilung 5.1 – Steuerung auch die Verantwortung für zwei Sachgebiete der Abteilung 5.2. Dabei handelt es sich um die Sachgebiete Mitte I und Mitte II. Die Abteilung 5.3 wird ebenfalls umstrukturiert und ergänzt um das Sachgebiet Nord. Im Zuge dieser Umorganisation sollen Kompetenzen und Ressourcen regional gebündelt und damit auch Raum dafür gegeben werden, an verschiedenen Jobcenterstandorten noch bedarfsgerechter verschiedene Wege zur Aktivierung und Integration der SGB II-Leistungsbeziehenden in die Tat umzusetzen.

Es wird im Folgenden jeweils zunächst darauf eingegangen, mit welchen Handlungsstrategien die o. g. Leitprinzipien in der Praxis umgesetzt werden. In einem zweiten Schritt werden konkrete Förderinstrumente beschrieben, die die einzelnen Unterstützungsbedarfe schwerpunktmäßig abbilden.

6.1 Zugangssteuerung

Ausgangspunkt jeglicher operativer Beratungs- und Vermittlungsarbeit ist und bleibt eine umfangreiche Potentialanalyse im Rahmen eines Erstgesprächs.

Vor der Durchführung der Potentialanalyse müssen jedoch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II vorliegen. Für diese Prüfung sind die Mitarbeitenden der Abteilung 5.4 – Materielle Hilfen zuständig. Der Zeitraum zwischen der (Erst-)Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II sowie der abschließenden Prüfung der Voraussetzungen einerseits und dem Erstgespräch in den operativen Abteilungen der Arbeitsvermittlung andererseits soll bereits aktiv genutzt werden. In dieser Zeit

können die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bereits über Rechte und Pflichten im SGB II informiert sowie auf die anstehenden arbeitsmarktlichen Aktivitäten und insbesondere die Potentialanalyse vorbereitet werden.

In 2019 wurde vor diesem Hintergrund im Rahmen einer Sofortmaßnahme („Wegweiser – SGB II“) an allen drei Jobcenterstandorten ein Format erprobt, in dessen Rahmen die für die berufliche Eingliederung relevanten Informationen erhoben und auch Bewerbungsunterlagen erstellt werden sollten. Diese Maßnahme sollte von allen Personen durchlaufen werden, die einen Neuantrag stellen bzw. länger als sechs Monate nicht im Leistungsbezug waren. Von der Idee her sollte in dieser Maßnahme auch eine grundlegende Zuordnung zu o. g. Leitprinzipien vorgenommen. Die Ergebnisse der Sofortmaßnahme sollten anschließend von den Integrationsfachkräften im Rahmen der von ihnen zu erstellenden Potentialanalyse aufgegriffen werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass dieser Ansatz aus verschiedenen Gründen nicht zum Erfolg geführt hat.

An der Idee eines Sofortangebotes soll gleichwohl im Jahr 2020 festgehalten werden. Ob die Realisierung im Rahmen einer Vergabemaßnahme nach § 45 SGB III oder durch eigenes Personal im Rahmen eines hausinternen Projektes erfolgen soll, wird derzeit geprüft.

6.2 Fachkräfte entwickeln

6.2.1 Handlungsstrategie

Im Bereich der beruflichen Weiterbildung gilt es, zunächst die Personen zu identifizieren, die unter Berücksichtigung ihres bisherigen Bildungshintergrundes und ihrer intellektuellen Fähigkeiten in der Lage sind, eine berufliche Qualifizierung zu absolvieren. Potentielle Teilnehmer finden sich in fast allen Gruppen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten; auch und gerade – wenn auch in geringerem Umfang als in anderen Personengruppen – in der Gruppe der Geflüchteten.

Zur Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit und zur Entwicklung beruflicher Perspektiven ist die Bundesagentur für Arbeit mit Einführung des Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung (Qualifizierungschancengesetz) auch in der Pflicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Aufnahme einer Arbeit entsprechend über Möglichkeiten einer beruflichen Weiterbildung zu beraten. Zu dieser Zielgruppe gehört auch der Personenkreis der sog. „Ergänzer“, d. h. derjenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die bereits einer Erwerbstätigkeit nachgehen, denen es gleichwohl aber nicht gelingt, durch diese Erwerbstätigkeit aus dem SGB II Bezug auszuscheiden. Die Beratung auch dieser Zielgruppe – gleichwohl im SGB II Leistungsbezug – obliegt demnach der Agentur für Arbeit. Die Kostenträgerschaft verbleibt – aufgrund des SGB II – Bezuges – aber in der Verantwortung des zuständigen Jobcenters.

Dementsprechend umfasst die Handlungsstrategie innerhalb des Leitprinzips „Fachkräfte entwickeln“ folgende Schritte:

1. Eignungs-/Kompetenzfeststellung
2. Vermittlung von Grundkompetenzen (in Abhängigkeit vom Bedarf)
3. Heranführung an eine konkrete berufliche Weiterbildung
4. Durchführung der beruflichen Weiterbildung
5. Absolventenmanagement/Vermittlung

Geplant ist in 2020 erneut eine Maßnahme zur Vermittlung von Grundkompetenzen gem. §§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff., 131 a SGB III als Vergabemaßnahme auszuschreiben. An der Zielsetzung dieser Maßnahme wird weiterhin festgehalten: Die Maßnahme richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die in eine betriebliche Einzelumschulung oder Gruppenumschulung bei einem Bildungsträger einmünden sollen. In der Maßnahme sollen Grundkompetenzen im Lesen und Schreiben, in Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien so erweitert werden, dass eine auf die Maßnahme folgende berufliche Weiterbildung mit Abschluss (insbesondere eine betriebliche Einzelumschulung) erfolgreich absolviert werden kann.

Insbesondere für Ergänzter, d. h. denjenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die bereits einer Erwerbstätigkeit nachgehen, denen es gleichwohl aber nicht gelingt, durch diese Erwerbstätigkeit aus dem SGB II-Bezug auszuschneiden, sollen Fördermöglichkeiten genutzt werden, die mit dem sogenannten Qualifizierungschancengesetz eingeführt worden sind.

Unverändert bleibt es auch originäre Verantwortung der Mitarbeitenden des Jobcenters Kreis Gütersloh während der Durchführung der beruflichen Weiterbildung Kontakt zu dem Teilnehmenden zu halten. Nur durch eine kontinuierliche Betreuung und ein sich zum Ende anschließendes Absolventenmanagement kann die langfristige und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt gelingen. In 2018 führte – trotz positivem Abschluss einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung – diese nur in 56 % aller Fälle (binnen eines Zeitraums von bis zu drei Monaten nach Abschluss einer Maßnahme) zu einer erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt. Die Zahlen für 2019 liegen mit Datenstand 14.10.2019 noch darunter: Lediglich in 38 % der Fälle konnte bei positivem Abschluss einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung diese (binnen eines Zeitraums von bis zu drei Monaten nach Abschluss einer Maßnahme) zu einer erfolgreichen Integration führen.

6.2.2 Maßnahmen - Projekte - Förderinstrumente

Der wichtigste Baustein zur Entwicklung von Fachkräften sind die Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung. Ein Schwerpunkt wird dabei auf mehrjährige Förderungen gelegt, die zum Erwerb eines beruflichen Abschlusses führen (Umschulungen). Da jedoch nicht alle bildungswilligen Personen mit einer längerfristigen Umschulung qualifiziert werden können, gilt es auch und gerade die Bedarfe der Wirtschaft im Bereich der Anpassungs- und Teilqualifizierungen abzubilden. Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen und Förderinstrumente werden hierzu insgesamt 2020 durchgeführt:

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Zielgruppen
Berufliche Weiterbildung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff SGB III und § 131a SGB III	Erwerb eines beruflichen Abschlusses oder einer beruflichen Qualifikation	Personen ohne Berufsabschluss oder verwertbare Qualifikation
Erwerb von Grundkompetenzen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff SGB III und § 131a SGB III bzw. § 45 SGB III	Vorbereitung auf eine anschließende Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung	Personen, die noch nicht über ausreichende Grundkompetenzen verfügen, um erfolgreich an einer beruflichen Weiterbildung teilzunehmen

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Zielgruppen
Eingelöste Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III	Vermittlung von beruflichen Kenntnissen/ Grundqualifizierung oder Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung/Umschulung	Personen, die eine berufliche Weiterbildung beginnen

Einen weiteren Schwerpunkt zur Fachkräfteentwicklung im Jobcenter Kreis Gütersloh stellt die Ausbildungsförderung und -vermittlung dar. Die folgenden tabellarisch aufgeführten Förderinstrumente werden zur Unterstützung der Berufsausbildung eingesetzt:

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Zielgruppen
Einstiegsqualifizierung (EQ) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 54a SGB III	Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit und der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung	Junge Menschen, die auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden
Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III	Abschluss einer Berufsausbildung sowohl in kooperativer als auch in integrativer Form	Junge Menschen, denen auch mit ausbildungsfördernden Leistungen keine reguläre Ausbildungsstelle in einem Betrieb vermittelt werden kann
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 75 SGB III	Sicherstellung der erfolgreichen Absolvierung einer beruflichen Erstausbildung	Junge Menschen in einer Berufsausbildung

Zusätzlich soll im Rahmen einer Maßnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III eine Gruppenmaßnahme durchgeführt werden, die Menschen im SGB II-Leistungsbezug auf die Herausforderungen der Digitalisierung in ausgewählten Berufsfeldern vorbereitet. A

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Zielgruppen
Maßnahme zum Ausbau oder Erwerb digitaler Kompetenzen	Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder eine abschlussorientierte berufliche Weiterbildung bei gleichzeitiger besonderer Berücksichtigung der	Personen bei denen eine Vermittlung in Arbeit oder in eine berufliche Weiterbildung grundsätzlich möglich erscheint und die Interesse an

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Zielgruppen
	Vermittlung digitaler Kompetenzen in ausgewählten Berufsfeldern	Themen der Digitalisierung haben

6.3 Arbeitskräfte vermitteln

6.3.1 Handlungsstrategie

Für einen Großteil der Menschen im SGB II-Leistungsbezug steht die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung – unmittelbar oder nach einer Weiterbildung – im Mittelpunkt der Integrationsstrategie. Die Handlungsstrategie innerhalb des Leitprinzips „Arbeitskräfte vermitteln“ umfasst folgende Schritte:

1. Förderung personaler und sozialer Kompetenzen (je nach Bedarf)
2. Entwicklung einer beruflichen Integrationsstrategie i. V. m. einer beruflichen Orientierung
3. Betriebliche Erprobung
4. Vermittlung/Nachbetreuung

Geeignete Stellenangebote werden von Arbeitsberaterinnen und Arbeitsberatern entweder selbst recherchiert oder auch im Zuge der Akquisetätigkeit des UnternehmensService des Jobcenters zur Verfügung gestellt. Je eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Unternehmensservice steht einem regional organisierten Team von Arbeitsberaterinnen und Arbeitsberatern zur Verfügung. Dadurch ist gewährleistet, dass Stellenangebote akquiriert werden, die nicht nur von den Qualifikationsanforderungen besetzbar erscheinen, sondern auch für die Bewerberinnen und Bewerber räumlich erreichbar sind.

Personen mit einem ausgeprägten Vermittlungspotential werden auf der Grundlage einer hohen Beratungs- und Betreuungsfrequenz sehr eng begleitet. Dafür werden im Jobcenter Kreis Gütersloh auch interne Angebote wie „Mein Job“ oder Intensivvermittlungsaktionen eingesetzt.

In anderen Fällen ist im Vorfeld noch die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit erforderlich. Dies umfasst sowohl die Förderung der personalen Ressourcen und die Erweiterung der berufsspezifischen Kompetenzen als auch den Abbau von Vermittlungshemmnissen.

Mit Inkrafttreten des sogenannten Teilhabechancengesetzes haben sich in 2019 neue Fördermöglichkeiten ergeben, die auch in 2020 genutzt werden sollen. Hierzu gehört auch § 16e SGB II. Mit ihm wurde eine Rechtsgrundlage für einen Lohnkostenzuschuss geschaffen, der sich deutlich von dem bestehenden Eingliederungszuschuss nach § 88 SGB III abgrenzt. Er soll Arbeitgebern einen Anreiz geben, auch Personen mit einer längeren Dauer der Arbeitslosigkeit in der Bewerberauswahl zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu §§ 88 ff. SGB III verzichtet der Lohnkostenzuschuss nach § 16 e SGB II auf die Forderung des Ausgleichs einer bestehenden Minderleistung und befördert durch die beschäftigungsbegleitende Betreuung zusätzlich die nachhaltige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. In 2020 soll für dieses Förderinstrument ein Kontingent von 20 Einträgen vorgehalten werden.

6.3.2 Maßnahmen - Projekte – Förderinstrumente

Die Angebote zur Vermittlung von Arbeitskräften sind vielfältig und werden individuell auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt. Das Angebotsspektrum reicht von der Vorbereitung auf eine berufliche Integration, über die Vermittlung in Arbeit selbst bis hin zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme in Form einer Nachbetreuung.

Das umfassendste Instrument zur Umsetzung dieser Angebote sind die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Diese werden als Gruppenmaßnahmen, die im Wege eines Vergabeverfahrens eingekauft werden, oder individuell über einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) bei einem Bildungsträger realisiert.

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Zielgruppen
Förderungen durch Anwendung des Vergaberechts gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III		
Bewerbungsunterlagen Individuell	Erstellung von passgenauen Bewerbungsunterlagen	Personen, die nicht in der Lage sind, eigenständig Bewerbungsunterlagen zu erstellen
Job Speed Dating	Vermittlung In Arbeit, Ausbildung oder eine betriebliche Umschulung	Personen, denen auf unkomplizierte Weise der direkte Kontakt mit Arbeitgebern ermöglicht werden soll
Perspektivcoaching	Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder eine abschlussorientierte berufliche Weiterbildung durch individuelles Coaching zur Erfassung von Stärken und Ressourcen sowie Erarbeitung und Unterstützung bei Umsetzung realistischer Integrationsstrategie	Personen, die mit individueller Unterstützung zeitnah vermittelt werden können
Familie und Beruf	Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder eine abschlussorientierte berufliche Weiterbildung oder signifikante Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	Personen mit betreuungspflichtigen Kindern
Berufliche Perspektiven für Zugewanderte	Frühzeitige Heranführung der Teilnehmenden an den regionalen Arbeitsmarkt durch ein	Menschen mit Migrationshintergrund, die ihre Sprachförderung noch nicht abgeschlossen

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Zielgruppen
	individuelles Coaching parallel zur Deutschsprachförderung	haben oder auch nach Abschluss noch nicht über ausreichende Sprachkompetenzen verfügen
Betriebliche Orientierung für Zugewanderte	Berufliche Orientierung in Betrieben des regionalen Arbeitsmarktes sowie Erarbeitung einer nachhaltigen Integrationsstrategie im Anschluss an erfolgreich abgeschlossene Sprachförderung	Zugewanderte Menschen ohne berufliche Perspektive
Berufskompetenzwerkstatt	Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder eine abschlussorientierte berufliche Weiterbildung oder signifikante Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	Personen, die seit mindestens sechs Monaten Leistungen nach dem SGB II erhalten
<p>Erläuterungen/Ergänzende Hinweise:</p> <p>Die letztgenannte Maßnahme bündelt ein umfangreiches Portfolio von individuellen Angeboten zur beruflichen Eingliederung. Diese reichen von Angeboten zur beruflichen Orientierung in Werkstätten bis zur Verbesserung der berufsbezogenen Kenntnisse der deutschen Sprache. In Absprache mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist für die Durchführung der Maßnahme in 2020 eine Kombination mit einem Sprachkurs entsprechend der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) vorgesehen. Damit kann die berufsbezogene Sprachförderung noch weiter verbessert werden.</p>		

Folgende Standardinstrumente aus dem SGB II werden zur Vermittlung von Arbeitskräften begleitend eingesetzt:

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Zielgruppen
Eingliederungszuschüsse (EGZ) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 88 ff SGB III	Ausgleich einer Minderleistung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung durch in ihrer Person liegende Gründen erschwert ist	Menschen mit Vermittlungshemmnissen, Behinderungen oder Schwerbehinderung, Menschen, ab dem 50. Lebensjahr

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Zielgruppen
Einstiegsgeld (ESG) gem. § 16b SGB II	Überwindung von Hilfebedürftigkeit von Menschen im SGB II-Leistungsbezug bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit	Menschen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit aufnehmen
Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen gem. § 16c SGB II	Überwindung von Hilfebedürftigkeit von Menschen im SGB II Leistungsbezug bei Aufnahme oder Ausbau einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit	Menschen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ausüben
Eingelöste Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III	Coaching zur Entwicklung einer beruflichen Perspektive und Integrationsstrategie oder zur Nachbetreuung/Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme	Menschen mit individuellen Unterstützungsbedarfen

Als zusätzlicher Schwerpunkt wird seit 2019 die Vermittlung digitaler Kompetenzen in alle neuen Vergabemaßnahmen nach §§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. 45 SGB III aufgenommen.

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Zielgruppen
Digitale Kompetenzen als Bestandteil in fast allen Maßnahmen, die gem. §16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ausgeschrieben werden	Vermittlung von Fähigkeiten in den Kompetenzfeldern Informations- und Datenkompetenz, Kommunikation und Kooperation, Erstellung digitaler Inhalte, Sicherheit und Problemlösung	Alle Personen, die durch die Teilnahme an Maßnahmen in Arbeit, Ausbildung oder eine abschlussorientierte berufliche Weiterbildung vermittelt werden können oder eine Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit erreicht werden kann

6.4 Teilhabe ermöglichen

6.4.1 Handlungsstrategie

Insbesondere langzeitarbeitslose Menschen verfügen in vielen Fällen nicht über die notwendigen individuellen Voraussetzungen für eine zeitnahe berufliche Integration. Die Handlungsstrategie innerhalb des Leitprinzips „Teilhabe ermöglichen“ umfasst folgende Schritte:

1. Feststellung vermittlungsrelevanter individueller Beeinträchtigungen
2. Entwicklung eines Förder-/Hilfepans
3. Begleitende Umsetzung des Hilfeplans, Nutzung von Beschäftigungsangeboten und sonstigen Angeboten der beruflichen und sozialen Teilhabe
4. Umfassende Nachbetreuung am Arbeitsplatz, sofern eine Integration in Arbeit möglich ist.

Die Beratungsarbeit für Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen wird im Jobcenter Kreis Gütersloh weiterhin von besonders qualifizierten Mitarbeitenden wahrgenommen. So gibt es in allen Beratungsteams spezialisierte Arbeitsberaterinnen und Arbeitsberater für Menschen mit Schwerbehinderung und Rehabilitanden, für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtmittelabhängigkeit und für Personen, bei denen die Erwerbsfähigkeit zu prüfen ist.

Zur Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit werden Maßnahmen benötigt, die grundlegende berufliche und soziale Kompetenzen vermitteln und bei der Entwicklung einer Tagesstruktur unterstützen. Neben den klassischen Beschäftigungsmaßnahmen sind auch Maßnahmen mit einer höheren Betriebsnähe wünschenswert.

Ebenfalls aus dem bereits erwähnten Teilhabechancengesetz hervorgegangen sind Förderungen nach § 16i SGB II. Sie richten sich an Menschen, die seit mindestens fünf bzw. sechs Jahren Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten (§ 16i SGB II). Die über § 16i SGB II geförderten Arbeitsplätze werden durch ein begleitendes Coaching sowie im Bedarfsfall durch weitere Angebote (z. B. Schuldnerberatung) unterstützt. Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung („Coaching“) dient dazu, die Anbahnung des Arbeitsverhältnisses zu erleichtern und dessen Fortbestand zu sichern. Während für 2019 die Realisierung von 112 Förderfällen vorgesehen ist soll für 2020 allerdings nur ein deutlich verringertes Kontingent von 12 Fällen zur Verfügung gestellt werden. Hintergrund sind hier langfristige finanzielle Bindungen, die es im Blick zu halten gilt.

Nicht alle geflüchteten Menschen können nach Beendigung der Sprachförderung unmittelbar vermittelt werden oder aufbauende Förderangebote nutzen, weil z. B. zunächst eine weitere Stabilisierung angezeigt ist. Hier tragen Beschäftigungsmaßnahmen mit einem unterstützenden Sprachförderangebot dazu bei, eine berufliche und soziale Teilhabe dennoch zu ermöglichen und bereits erworbene Kompetenzen zu erhalten.

6.4.2 Maßnahmen - Projekte - Förderinstrumente

Folgende Maßnahmen bzw. Förderinstrumente werden in 2020 bereit gestellt, um das strategische Ziel der Ermöglichung sozialer Teilhabe zu realisieren:

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Zielgruppen
Arbeitsgelegenheiten (AGH) gem. § 16d SGB II	Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist	Arbeitsmarktferne Menschen, denen eine (soziale) Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht werden soll und die mittel- bis langfristig bei einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen.
Teilhabe am Arbeitsmarkt gem. § 16i SGB II	Teilhabe am Arbeitsleben durch Eingliederung in den allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt	Menschen ab dem 25. Lebensjahr, die mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren ALG II bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzfristig beschäftigt waren.
Sprungbrett gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V .m. § 45 SGB III	Mittelfristige Heranführung an bzw. Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem	Junge Menschen unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, die kurzfristig keine realistische Berufsperspektive haben
Comeback gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V .m. § 45 SGB III	Heranführung an weiterführende berufliche Eingliederungsleistungen durch Erhaltung, Verbesserung oder (Wieder-) Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit flankiert mit einer psychosoziale Betreuung	Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder Menschen, bei denen eine psychische Beeinträchtigung zu vermuten ist

7. Das Eingliederungsbudget

Das originäre SGB II-Eingliederungsbudget 2020 umfasst einen Betrag i. H. v. rd. 14,2 Mio. €. Das Budget bleibt damit bei einem gleich hohen Ansatz wie im Vorjahr. Hinzu kommen noch Mittel aus dem Bundeshaushaltsansatz für das Arbeitslosengeld II, die für den sogenannten Passiv-Aktiv-Transfer im Kontext der Umsetzung des § 16i SGB II genutzt werden können. Bundesweit bis zu 700 Mio. € können für diesen Zweck verwendet werden. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie sich die Verteilung der Eingliederungsmittel auf die sechs Förderleistungskategorien nach aktuellem Planungsstand darstellt:

Eingliederungsbudget 2020

Förderinstrument	5.2	5.3	Bewirtschaftungssoll Gesamt	Anteil am EGT	davon für Neugeschäft 2020	Anteil am EGT im VJ	Veränderung zum VJ
A. Aktivierung und berufliche Eingliederung	3.887.001 €	1.681.126 €	5.568.127 €	39,1%	2.748.997 €	38,9%	0,2%
Vermittlungsbudget	300.274 €	283.209 €			516.000 €		
Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAT - Vergabe)	3.112.156 €	1.139.116 €			1.707.349 €		
" (MPAV - AVGS)	458.331 €	248.001 €			498.608 €		
" (MPAV - AVGS = Vermittlungsgutschein)	4.000 €	2.000 €			6.000 €		
" (MAG - Zuweisung/AVGS)	12.240 €	8.800 €			21.040 €		
Probeförderung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen	0 €	0 €			0 €		
B. Berufsauswahl und Berufsausbildung	2.912 €	921.926 €	924.838 €	6,5%	185.502 €	5,8%	0,7%
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung beh. und schwerbeh. Menschen	0 €	7.839 €			1.480 €		
Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen	0 €	632.915 €			94.164 €		
ausbildungsbegleitende Hilfen	0 €	247.320 €			61.830 €		
Einstiegsqualifizierungen	2.912 €	33.852 €			28.028 €		
Assistierte Ausbildung	0 €	0 €			0 €		
C. Berufliche Weiterbildung	1.422.795 €	1.251.890 €	2.674.685 €	18,9%	1.446.598 €	17,8%	1,0%
Förderung der beruflichen Weiterbildung	1.338.503 €	1.175.043 €			1.362.598 €		
Reha - Allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung	4.800 €	4.800 €			0 €		
Reha - Maßnahmen zur Weiterbildung	79.492 €	72.047 €			84.000 €		
D. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	1.144.082 €	767.545 €	1.911.627 €	13,4%	841.549 €	14,7%	-1,3%
Eingliederungszuschüsse für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen	339.095 €	249.528 €			427.500 €		
" behinderte und schwerbehinderte Menschen	33.963 €	12.000 €			34.800 €		
" besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	140.498 €	49.188 €			75.400 €		
" ab 50jährige	64.886 €	32.326 €			49.200 €		
Einstiegsgehalt (soz.vers. Beschäftigung)	68.606 €	36.231 €			79.800 €		
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	5.290 €	3.160 €			4.250 €		
Beschäftigungszuschuss unbefristet	3.200 €	0 €			3.200 €		
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen	484.300 €	287.524 €			167.399 €		
ESF-LZA	4.244 €	0 €			0 €		
E. Beschäftigung schaffende Maßnahmen	2.134.091 €	567.230 €	2.691.321 €	18,9%	417.263 €	20,8%	-1,9%
Schaffung von Arbeitsgelegenheiten	845.322 €	62.856 €			343.152 €		
Teilhabe am Arbeitsmarkt	1.288.769 €	494.374 €			74.111 €		
F. Sonstige und Freie Förderung	395.170 €	75.710 €	470.880 €	3,3%	443.000 €	2,0%	1,3%
Freie Förderung - Einzelförderung	95.170 €	75.710 €			143.000 €		
Freie Förderung - Projektförderung	300.000 €	0 €			300.000 €		
Σ	8.986.051 €	5.255.427 €	14.241.478 €	100,0%	6.082.910 €		